

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 354.

Freitag den 20. December.

1867.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden diejenigen Haus- und Haushaltungslisten der Volkszählung vom 3. December 1867, welche bei der Durchsicht mangelhaft befunden worden sind, den Hausbesitzern und Administratoren resp. den Haushaltungsvorständen zur Berichtigung wieder zugesellt werden.

Der Ueberbringer der Listen hat den Auftrag, die nöthigen Erläuterungen zu gewähren und soweit möglich bei der Ausfüllung der Listen behilflich zu sein.

Die berichtigten Listen, soweit sie der Ueberbringer nicht sogleich wieder in Empfang nehmen kann, sind innerhalb der nächsten zwei Tage nach der Einhändigung auf dem Rathaus 2. Etage, Zimmer Nr. 14 abzugeben.

Leipzig, den 18. December 1867.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Knapp.

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes, wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von **Fahrvorstellungen** in der Weihnachtszeit keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet; so hat die Königliche Ober-Post-Direction genehmigt, daß an den vier Tagen des 21., 22., 23. und 24. December dieses Jahres die Schlusszeit zu den sämtlichen Eisenbahnzügen, einschließlich des Dresdner und Magdeburger Raditzuges, bei allen hiesigen Annahmestellen eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt; wogegen die Schlusszeit für die **Correspondenz** allenthalben unverändert bleibt.

Königliches Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Leipzig, den 16. December 1867.

Bekanntmachung.

die Anmeldung zur I. und II. Armenschule für Ostern 1868 betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vermünder, welche für Kinder, die zu Ostern künft. Jahres schulpflichtig werden, allhier um **Armeneschulunterricht** nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis Ende d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betr. Herren Armenpflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden hiesigen Schulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 28. October 1867.

Das Armen-Directorium.

Militärwesen des Norddeutschen Bundes.

Einführung des preußischen Militärverpflegungsreglements in Sachsen.

w. Leipzig, 11. Dec. Mit Neujahr wird das preußische Militärverpflegungsreglement in Sachsen eingeführt werden.

Es liegt uns zunächst das bezügliche Reglement über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege vor, und wird die Mittheilung des Wichtigsten daraus unsern Lesern nicht unwillkommen sein.

Das preußische Reglement datirt vom 17. Mai 1859 und trägt an der Spize eine Cabinetsordre des damaligen Prinz-Regenten, jenigen Königs Wilhelm I., gegenzeichnet von v. Bonin, „an das Kriegs-Ministerium“, dessen Chef damals v. Bonin war. Die Cabinetsordre enthält die Genehmigung des Reglements und die Ermächtigung für das Kriegs-Ministerium, die bei Anwendung dieses Reglements etwa erforderlich werdenden Erklärungen zu ertheilen.

Das Reglement enthält 117 Paragraphen und 15 Beilagen mit Schemas.

Das Ganze zerfällt in vier größere und eine Menge kleinere Abschnitte. Der erste Hauptabschnitt gibt die allgemeinen Bestimmungen. Der zweite Abschnitt handelt von den Bestimmungen über die Gebühren an Mundverpflegung. Der folgende Abschnitt hat es mit den Rationen zu thun. Der letzte Abschnitt gibt die Bestimmungen über die Art der Erhebung, das Liquidations- und Controlwesen an.

Die allgemeinen Bestimmungen besagen Folgendes:

Das Reglement gilt nur für die bei einer Mobilmachung vorläufig mobil werdenen Theile des Heeres. Für die Naturalverpflegung der immobilen Truppen bleiben auch nach Eintritt der Mobilmachung die Friedensreglements in Kraft (S. 1.).

Zu den Offizieren rechnet das Reglement alle Chargen vom General bis zum Lieutenant. Die Unteroffizierchargen vom Ober-

feuerwerker und Feldwebel oder Wachtmeister an abwärts, die Lazarethgehilfen, militairischen Krankenwärter und Militairhandwerker zählen mit zu den Mannschaften. Ebenso die Kosärzte und Kutschmiede.

Unter der Bezeichnung „Beamte“ fällt das Reglement sämtliche der Armee in's Feld folgende Lazareth-, Gassen- und Feldpostbeamte zusammen. Darunter gehören auch die Feldpostillone, Koch- und Waschfrauen der Feldlazarethe, sowie die der mobilen Armee eigentlich fremden auf Befehl des commandirenden Generals längere Zeit bei den Truppen zurückbehaltenen und verpflegten Civilpersonen, die Arbeiter, Vorspanner, Boten, Führer &c. (S. 2.)

Das mobile Verhältniß dauert vom Tage der Mobilmachungsordre bis zum Tage der Demobilmachung.

Man unterscheidet dabei zwei Perioden:

A. die Kriegsbereitschaft,

B. das Feldverhältniß (S. 3.).

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem vom Kriegsherrn bestimmten Tage des Eintritts des Felddetats (S. 4.).

Das Feldverhältniß endigt mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Felddstellen, also

1) wenn die Truppen in ihren Garnisonen oder in Cantonnements stehen und daselbst bleiben, mit dem Tage der Publication des Allerhöchsten Demobilmachungsbefehls bei dem demobil zu machenden Truppenteil;

2) wenn die Truppen bei der Publication des Allerhöchsten Demobilmachungsbefehls sich auf dem Marsche in die Garnisonsorte oder in das zu beziehende Cantonnement befinden, mit dem Tage des Eintritts daselbst (S. 5.).

Das Feldverhältniß beginnt für die franken, beurlaubten, suspendirten und in Arrest befindlichen Linienoffiziere und Beamten und die aus der Civilverwaltung oder aus dem Privatleben heranziehenden Landwehroffiziere und Beamten mit dem Tage, wo sie ihren Wohnort verlassen, der für sie zugleich Mobilmachungsort ist... (S. 6.).

Das Feldverhältniß endigt an ein und denselben Tage wie für

SLUB
Wir föhren Wissen.